

## Statuten Verein Christchindli-Märt

Ein rundes Dutzend Interessierte und Mitglieder des Organisationskomitees gründeten am 19. April 2002 einen Verein. Vielleicht sind Sie an einer Mitgliedschaft interessiert? Oder Sie finden in anderer Hinsicht eine Möglichkeit, das ehrenamtliche Führungsgremium des Weihnachts- und Christchindli-Märt Bremgarten zu unterstützen? Es würde uns sehr freuen!

### 1. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen Verein Christchindli-Märt Bremgarten besteht mit Sitz in Bremgarten ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### 2. Vereinszweck

Art. 2 Der Verein Christchindli-Märt organisiert in Zusammenarbeit mit der Stadt Bremgarten, Abteilung Marktwesen, den alljährlichen Weihnachts- und Christchindli-Märt Bremgarten.

Die Aufgaben sind:

- Die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Weihnachts- und Christchindli-Märts gemäss dem jeweils geltenden Marktreglement der Stadt Bremgarten, wobei die Kompetenzen des Marktchefs der Stadt Bremgarten für das Marktwesen vorbehalten bleiben.
- Die Erarbeitung eines begleitenden kulturellen Angebots.
- Die Schaffung einer weihnachtlichen Atmosphäre am Weihnachts- und Christchindli-Märt.
- Die Festlegung des kulinarischen Angebots innerhalb des Weihnachts- und Christchindli-Märts und die Erteilung der Bewilligung für die Verpflegungsstände.
- Die Überwachung des Marktgeschehens.

### 3. Mittel

Art. 3 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zuwendungen der Stadt Bremgarten, des Handwerker- und Gewerbevereins (HGV) und des Verkehrsvereins
3. Einkünften, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben wie zum Beispiel:

- Glühweinverkauf
- Gewinnanteil der Vereinsbeizli
- Buttonverkauf
- Werbe- und Sponsorenbeiträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

Art. 4 Die Höhe der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.00.

Art. 5 Das vom Verein erarbeitete Inventar und Schenkungen sind Bestandteile des Vereinsvermögens.

Art. 6 Der Verein hat für die Durchführung des Christkindli-Märts eine Haftpflichtversicherung mit einer genügenden Deckungssumme abzuschliessen.

Art. 7 Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt per 1. April und endet per 31. März des darauffolgenden Jahres.

## 4. Mitgliedschaft

Art. 8 Es bestehen folgende Mitglieder-Kategorien:

1. Einzelmitglieder (Natürliche Personen)
2. Kollektivmitglieder sind öffentlich rechtliche Körperschaften und Vereine.
3. Ehrenmitglieder: Für besondere Leistungen oder Verdienste zugunsten des Vereins Christkindli-Märt Bremgarten können natürliche Personen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 9 Ein Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

Ein Ausschluss kann nach Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes vom Vorstand ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

## 5. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung tagt jährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres. Sie beschliesst insbesondere über folgende, in ihre alleinige Kompetenz fallende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Voranschlages

6. Beschluss über eine Kompetenzsumme des Vorstandes für nicht bugetierte oder nicht vorhersehbare Beschaffungen
7. Wahl des Vorstandes und des/der Präsidenten/in
8. Wahl des Revisors
9. Statutenänderung
10. Auflösung des Vereins

Art. 12 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Generalversammlung wird vom Präsident/in oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsident oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Einladung erfolgt schriftlich und wird spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung mit den Traktanden allen Mitgliedern zugestellt.

Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des/der Präsidenten/in; er bzw. Sie wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Markschef der Stadt Bremgarten hat von Amtes wegen Einsitz im Vorstand.

Art. 14 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Führen der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach Art. 11 der Generalversammlung vorbehalten sind
2. Zuteilung der verschiedenen Ressorts gemäss Organigramm und Pflichtenheft
3. Festlegung der Vereinsaktivitäten und des Tätigkeitsprogramms
4. Vertretung des Vereins nach aussen und Kontakt zu den Behörden
5. Arbeitsgruppen bilden und deren Mitglieder ernennen
6. Entscheidung über Eintrittsgesuche
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Vorbereitung und Einberufung der

Generalversammlung  
9. Erstellung des Jahresberichtes, der  
Jahresrechnung und des  
Voranschlages zu Handen der  
Generalversammlung

Art. 15 Rechtsverbindliche Unterschrift führen  
der/die Präsident/in oder Vizepräsident,  
kollektiv mit dem Rechnungsführer/Kassier.

Kontrollstelle

Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen,  
ein Mitglied wird durch die  
Generalversammlung gewählt und eines  
durch den Stadtrat Bremgarten bestimmt.

## 6. Schlussbestimmung

Art. 17 Statutenänderungen bedürfen der  
Zweidrittel-Mehrheit der an der  
Generalversammlung Anwesenden

Art. 18

1. Die Auflösung des Vereins kann nur  
beschlossen werden, wenn 2 Drittel  
der Mitglieder anwesend sind und 2  
Drittel der anwesenden Mitglieder  
zustimmen.
2. Das im Falle einer Auflösung  
vorhandene Vereinsvermögen ist  
vollumfänglich der Stadt Bremgarten  
zu treuen Händen zuhanden einer  
allfälligen Nachfolgeorganisation zu  
übertragen. Sollte nach Ablauf von 5  
Jahren keine Trägerschaft für eine  
regelmässige Durchführung des  
Weihnachts- und/oder  
Christkindli-Märts gefunden werden,  
wird die Stadt Bremgarten  
ermächtigt, das Vereinsvermögen  
nach eigenem Ermessen zu  
verwenden. Sie hat dabei  
insbesondere die Erhaltung und  
Förderung der Markttradition zu  
berücksichtigen.

Art. 19 Diese Statuten wurden an der  
Gründungsversammlung vom 19. April 2002  
genehmigt und in Kraft gesetzt.

Bremgarten, 19. April 2002

Die Präsidentin:  
R. Huber

Die Protokollführerin:  
U. Lightowler